

Verordnung des Rektorats über Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der COVID-19-Pandemie an der PPH Augustinum

Präambel

Das Bundesgesetz über hochschulrechtliche Sondervorschriften an Universitäten, Pädagogischen Hochschulen und Fachhochschulen aufgrund von COVID-19 (2. COVID-19-Hochschulgesetz – 2. C-HG) ermächtigt das Rektorat zur Erlassung von hochschulrechtlichen Sondervorschriften. Auf Grundlage des § 1 Abs 2 C-HG kann das Rektorat im Rahmen der Regelungen für die Benützung von Räumen und Einrichtungen der Pädagogischen Hochschule durch Hochschulangehörige gemäß § 15 Abs 3 Z 21 HG insbesondere auch Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der COVID-19-Pandemie sowohl für die Teilnahme an Präsenzlehrveranstaltungen und -prüfungen als auch an Eignungs- und Aufnahmeverfahren festlegen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Teilnahme an Präsenzlehrveranstaltungen und -prüfungen, die in den Räumlichkeiten der PPH Augustinum stattfinden.

§ 2 Sondervorschrift für die Teilnahme an Präsenzlehrveranstaltungen und -prüfungen

- (1) Studierende, Lehrende und sonstige Personen an der PPH Augustinum, die an Präsenzlehrveranstaltungen und -prüfungen teilnehmen oder mitwirken, müssen sich an die jeweils geltenden Hygiene- und Verhaltensregeln halten.
- (2) Zudem haben sie den Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr zu erbringen. Das Vorliegen eines solchen Nachweises wird überprüft. Liegt ein derartiger Nachweis nicht vor, ist die Teilnahme an der Lehrveranstaltung oder Prüfung nicht gestattet.
- (3) Als Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr in Anlehnung an § 1 (2) der 3. COVID-19-Maßnahmenverordnung idgF gilt grundsätzlich ein 2,5G-Nachweis, außer es sind für spezielle Lehrveranstaltungen strengere Nachweise festgelegt.

Als 2,5G Nachweis gilt:

1. ein Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte
 - a) Zweitimpfung, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf und zwischen der Erst- und Zweitimpfung mindestens 14 Tage verstrichen sein müssen,

- b) Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf,
 - c) Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf, oder
 - d) weitere Impfung, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf und zwischen dieser und einer Impfung im Sinne der lit. a oder c mindestens 120 Tage oder bei lit b mindestens 14 Tage verstrichen sein müssen,
2. ein Genesungsnachweis über eine in den letzten 180 Tagen überstandenen Infektion mit SARS-CoV-2 oder eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten 180 Tagen überstandenen Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde, oder
 3. ein Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde,
 4. ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf,

§ 3 Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt mit 15. November 2021 in Kraft. Die im Mitteilungsblatt 184 vom 16.9.2021 erlassene Verordnung tritt mit 15. November 2021 außer Kraft.

Für die Private Pädagogische Hochschule Augustinum:

Die Rektorin:

RgR.ⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ Andrea Seel